



## **Satzung von Bin e.V.**

Stand 07.03.2016

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Bin. Er steht für Berufliche Integration.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e.V.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der
  - Hilfe für Flüchtlinge
  - Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - Kunst und Kultur
  - Jugendhilfe
  - Wissenschaft und Forschung

Des Weiteren verfolgt der Verein mildtätige Zwecke i:S. der Abgabenordnung, da er Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos unterstützt.

4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung eines Zentrums für Flüchtlinge mit einer Kontaktstelle für Flüchtlinge und die Bevölkerung. In diesem Zentrum soll/sollen z.B.
  - Erwerbslose und von Erwerbslosigkeit bedrohte Jugendliche und Erwachsene beruflich unterstützt, qualifiziert und vermittelt werden,
  - Flüchtlingen Beratung und Unterstützung insbesondere beim Übergang in den Arbeitsmarkt und Hilfe für die Bewältigung von Exilsituation angeboten werden,
  - ein umfassendes Beratungs- und Hilfsangebot für die Bewältigung möglicher Isolation und Armut aller Generationen angeboten werden,
  - Informationsveranstaltungen zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt durchgeführt werden,
  - der Austausch in sozialen und kulturellen Netzwerken mit Bürgerinnen und Bürgern gefördert werden.

Eine Ergänzung der bestehenden Qualifizierungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote.

Die Förderung von sozialen und kulturellen Netzwerken und persönlichen Begegnungen zwischen Flüchtlingen und Bürgerinnen und Bürgern zur besseren Völkerverständigung.

Das Angebot von Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

Die Durchführung von Lesungen und Ausstellungen.

Kooperation mit Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Behörden, Arbeitsagenturen und Jobcentern.

Wissenschaftliche Untersuchungen und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der Forschung auf satzungsgemäßen Gebieten.

Die Organisation von Allgemein- und Berufsbildungsangeboten.

Die Durchführung von Angeboten aus dem Bereich der Jugendhilfe. Hierunter sind insbesondere die Ausbildung und Erziehung von Jugendlichen, die soziale und kulturelle Betreuung, die Förderung des Jugendaustausches sowie Jugendreisen zu verstehen.

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie weiteren Organisationen oder Vereinen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Zur Erreichung der Vereinszwecke können mit öffentlichen Stellen sowie weiteren Organisationen oder Vereinen hinsichtlich des Vereinszwecks auch folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Programmangebote ( u.a. Information und Diskussionsveranstaltung, Lesungen und Ausstellung)
- Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Flüchtlingsbiographie beim Übergang in Ausbildung und Arbeit
- Bildungsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit zu Satzungshemen .

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Unternehmen, Organisationen und andere Vereine.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand zu erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

#### § 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt hierzu eine gesonderte Beitragsordnung.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand. Es kann ein Beirat eingerichtet werden.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax an die zuletzt hinterlegte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift, angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

#### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, und wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder satzungsgemäß unter Angabe von Gründen oder von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

Die Mitglieder sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf ein Quorum der Mitgliederanzahl, die erschienen sind, kommt es nicht an.

## § 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus einem engeren Vorstand; dieser kann zu einem erweiterten Vorstand erweitert werden. Zum engeren Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Der Vorstand ist insbesondere auch verantwortlich für:
  - die Führung der laufenden Geschäfte
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Buchführung
  - die Erstellung des Jahresberichts
  - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern
  - Beantragung von Fördermitteln
  - Fundraising
  - Werbung von Mitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dessen Mitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Entsprechendes gilt für den Kassenwart, den Schriftführer und sonstige gewählte Beauftragte.
5. Die Amtszeit des Kassenwarts beträgt abweichend nur ein Jahr. Die erste Amtszeit des 2. Vorsitzenden beträgt abweichend nur 2 Jahre.
6. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands berechtigt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bleibt dies es so lange kommissarisch im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Nach- oder Neuwahl vorgenommen hat.
10. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Projektleiter können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vergütung für Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu treffen.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, vom Vorstand gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

## § 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach Bedarf jährlich bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitte der Mitgliedschaft. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch auch unangemeldet zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Sie können vom Vorstand auch unterjährig um die Prüfung von Teilbereichen gebeten werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mündlichen Jahresbericht und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstandes.
5. Die Kassenprüfer treffen ihre Entscheidung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Haftung

Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

## § 13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, soweit sie für Vereinszwecke erforderlich sind.
2. Die Daten sind zweckgerecht zu verwenden und gegen Missbrauch zu schützen.
3. Der Verein gibt sich zur näheren Konkretisierung eine Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

#### § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 1 Ziffer 4. genannten Zwecke.

Hamburg, den 09.03.2016